



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich (rei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 75 M., 1/3 S. 38 M., 1/4 S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/4 S. 32 M., 1/2 S. 60 M., 1/3 S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 15 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 273 (N. 152).

Leipzig, Donnerstag den 11. Dezember 1919.

86. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Verzeichnis

der im Monat November 1919 bei der Geschäftsstelle hinterlegten Rundschreiben mit eigenhändiger Unterschrift\*.)

Buchhandlung Hambrecht in Olten s. G. Hambrecht.

Albert Falkenroth in Bonn. Herr Ernst Brede ist als Teilhaber eingetreten. (1. November 1919.)

Furche-Verlag G. m. b. H. in Berlin. Herr Dr. Eberhard Arnold ist aus der Geschäftsleitung des Verlags ausgeschieden, der Mitgesellschafter, Herr Heinrich Rennebach, ist zum alleinigen Geschäftsführer ernannt worden. (1. November 1919.)

C. B. Groß, Kunst- und Verlagsanstalt G. m. b. H. in Berlin. Die Gesellschaft ist aufgelöst, das Geschäft wird von Herrn C. B. Groß mit allen Aktiven (Passiven sind nicht vorhanden) unter der Firma C. B. Groß, Druck und Verlag fortgeführt. Herrn Carl Hans Groß ist Prokura erteilt worden.

Frau E. Hambrecht in Olten errichtete unter der Firma Buchhandlung Hambrecht eine Verlags- und Versandbuchhandlung. Die Firma Herm. Hambrecht Verlag ist erloschen; deren Bestände sind mit allen Aktiven und Passiven in den Besitz von Frau E. Hambrecht übergegangen. Die Prokura des Herrn Emil Neukomm bleibt bestehen. (15. September 1919.)

Thüringer Verlags-Anstalt Ernst Otto Weller in Chemnitz. Die Firma ging käuflich ohne Aktiven und Passiven an Herrn Herbert Jacob aus Greiz über. (1. November 1919.)

Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. Nach dem Ableben des Herrn Dr. Ing. h. c. Bernhard Tepelmann ist das Geschäft in den Alleinbesitz von Frau Helene Tepelmann geb. Vieweg übergegangen, die es unverändert weiterführt. Den Herren Georg Hoher, Karl Forschner und Carl Lehzen ist Prokura mit der Maßgabe erteilt worden, daß je zwei derselben berechtigt sind, die Firma rechtsgültig zu zeichnen. (1. November 1919.)

Leipzig, den 11. Dezember 1919.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.  
Dr. Orth, Syndikus.

\*) Da öfters Rundschreiben über Geschäfts-Gründungen oder -Veränderungen mit der nicht zutreffenden Bemerkung versehen sind, daß ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins hinterlegt sei, hat der Vorstand bestimmt, daß in dem monatlichen Verzeichnis derartiger Rundschreiben nur diejenigen Aufnahme finden, von denen tatsächlich ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar hinterlegt worden ist. Die Geschäftsstelle ist beauftragt, gegebenenfalls die betreffenden Firmen an die Einlegung zu erinnern.

### Deutscher Verlegerverein.

Stenographischer Bericht über die 33. ordentliche Hauptversammlung,

abgehalten im Buchhändlerhause zu Leipzig am Sonnabend, den 17. Mai 1919, vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung zu Nr. 260, 262, 263, 265, 267, 269 u. 271.)

Vorsitzender (fortfahrend):

Wir kommen dann zu Punkt 8 der Tagesordnung des Börsenvereins:

Antrag der Herren Paul Nitschmann-Berlin, Albert Dieckrich-Pirna, Otto Paetsch-Königsberg, J. H. Edardt-Heidelberg, Ernst Schmersahl-Berlin:

Die Hauptversammlung wolle folgende Entschliebung annehmen:

Der Vorstand des Börsenvereins wird ersucht, den jetzt bestehenden allgemeinen Teuerungszuschlag von 10% gemäß § 1 der Notstandsordnung unverzüglich zu erhöhen, sobald

- a) ein erheblicher Umsatzrückgang beim Sortiment ohne entsprechende Unkostenverminderung oder
- b) eine weitere erhebliche Steigerung der Geschäftsumkosten ohne entsprechende Umsatzerhöhung oder

c) eine weitere Verschlechterung der Bezugsbedingungen des Verlags eintreten sollte.

Meine Herren, namens des Vorstandes habe ich Ihnen dazu zu bemerken, daß der Vorstand auf folgendem Standpunkt steht: Durch die im vorigen Jahre erfolgte Annahme der Notstandsordnung ist genau börsenvereinsgesetzlich festgelegt, wie im Falle der Notstandsordnung zu verfahren ist. Danach hat weder ein Beschluß der Gilde noch ein Beschluß der Hauptversammlung das Recht, eine Erhöhung des Zuschlags herbeizuführen. Das Recht der Bestimmung der Erhöhung des Zuschlags liegt lediglich beim Börsenverein nach vorheriger Anhörung des Sortiments und des Verlags. Wir bestreiten also der Hauptversammlung die Kompetenz, einen derartigen Entschluß überhaupt zu fassen. Ich bitte, sich dazu äußern zu wollen. (Dr. Ernst Voller: Worauf beruht denn diese Auffassung?) — Auf der Notstandsordnung. (Dr. Ernst Voller: Wollen Sie, bitte, den Paragraphen vorlesen?)

Hofrat Dr. Erich Ehlermann (Dresden): Ich habe die Notstandsordnung nicht zur Hand; aber ich darf wohl aus dem Gedächtnis bestätigen, daß die Notstandsordnung das ausdrücklich festlegt.

Vorsitzender: Sie wird mir eben überreicht. Es heißt in § 1: